

des Straßenbaues etc., Staatshilfe zu gewähren, um den Gemeinden allzuschwere Lasten einigermaßen zu erleichtern, während in stricter Consequenz des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 wohl hätte gefordert werden müssen, die auch für solche Zwecke aufgewendeten Beträge zu Steuerermäßigungen zu benutzen und den bedürftigen Gemeinden die Aufbringung ihrer Bedürfnisse selbst zu überlassen.

Die oben geschilderte, vom Abg. Kirbach durch besonderen Minderheitsbericht vertretene Anschauung fand jedoch nicht die Billigung der Kammer, da die Annahme der Regierungsvorlage am 16. März 1886 gegen 12 Stimmen erfolgte.

Als bei der Berathung derselben Materie während des Landtags 1887 Abg. Kirbach dieselbe Ansicht wiederum vertrat und auf Grund derselben wiederholt den Antrag auf Ablehnung der vorgeschlagenen Dotation stellte, vermochte er für denselben nur noch 5 Stimmen bei der Beschlußfassung vom 21. März 1888 zu gewinnen.

Wenn gegenwärtig der genannte Minoritätsvotant zum dritten Male den Antrag auf Ablehnung der in Titel 2 Cap. 110 eingestellten Ueberweisung an die Schulgemeinden stellt, so kann dem gegenüber die Mehrheit der Deputation auf das verweisen, was sie schon früher geltend gemacht hat und was im Vorstehenden kurz skizzirt wurde.

b) Weitere Bedenken gegen die Dotation wurden schon im Landtage 1885 hergeleitet daraus, daß der Vertheilungsmaßstab des erzielten Staatsfinanzüberschusses an die Schulgemeinden unter Zugrundelegung der Grundsteuerveranlagung unrichtig und ungerecht sei; man habe bei Anwendung dieses Maßstabes entschieden diejenigen Landestheile, welche wirthschaftlich günstiger gestellt sind, gegenüber den ärmeren Gemeinden des Landes, namentlich gegenüber den Gemeinden des Gebirges und des Vogtlandes bevorzugt. Vicepräsident Abg. Streit hatte infolge dessen beantragt, daß die Dotationen an die Schulgemeinden halb nach der Zahl der Grundsteuereinheiten und halb nach der Bevölkerungszahl überwiesen werden möchten. Aber auch dieser Antrag blieb in der Minderheit und wurde mit 39 gegen 18 Stimmen am 16. März 1886 abgelehnt.

Im vorigen Landtage wurde vom Vicepräsident Abg. Streit dieser Antrag nicht wiederholt. Der genannte Herr Antragsteller erklärte jedoch ausdrücklich, daß seine Voraussetzungen durch die erstmalige Dotation vollständig bestätigt worden seien: reiche oder doch wohlhabende Schulgemeinden hätten viel erhalten, minderbemittelte und arme Schulgemeinden nur sehr wenig, so daß er, da die Genehmigung des angenommenen Maßstabes seinen Rechtsanschauungen widerspräche, gegen die Dotation überhaupt zu stimmen sich gezwungen sähe.

Eine Wiederaufnahme des Antrags Streit bei den diesmaligen Verhandlungen in der Deputation ist nicht erfolgt.

Dahingegen ist von Seiten des Schulvorstandes zu Pieschen, des Schulvorstandes zu Löbtau und weiterer 16 Schulvorstände aus der Umgebung Dresdens eine Petition eingegangen mit dem Gesuch:

„Hohe Kammer wolle beschließen, daß die Vertheilung beziehentlich Zurückgewährung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden von der beginnenden Finanzperiode an nicht nach den Steuereinheiten, sondern nach den Köpfen der schulpflichtigen Kinder zu erfolgen habe.“

Zur Begründung dieses Ansuchens wird vorgebracht: durch die nach § 3 des Finanzgesetzes zur Bedingung der weiteren Staatsbeihilfe an die Schulgemeinden gemachte Herabsetzung des Schulgeldes auf durchschnittlich 5 M für das Jahr werde den meisten Vorort-Gemeinden trotz der gewährten Staatsbeihilfe eine solche Mehrbelastung mit Steuern für die Schule aufgelegt, daß nur durch Annahme des gestellten Gesuchs eine Ausgleichung im Interesse dieser Vororte möglich erscheine.